

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.05.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert einen Beschluss des Deutschen Bundestages, der den Zwang zum Umzug in preislich angemessenen Wohnraum für Empfänger von Arbeitslosengeld II so lange aussetzt, bis dem Anstieg der Mieten Einhalt geboten wurde.

Zur Begründung trägt der Petent vor, nach einem erfolgten Umzug zur Kostensenkung in angemessenen Wohnraum käme es aufgrund der ständigen Preissteigerungen auf dem Wohnungsmarkt immer öfter dazu, dass Betroffene erneut umziehen müssten. Er sieht hierin die Gefahr der wohnlichen Isolation und Ghettoisierung der Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen müssten. Zudem seien mit den Umzügen hohe Kosten für die Betroffenen und die öffentlichen Kassen verbunden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 831 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 324 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die Bundesregierung erläutert im Wesentlichen die geltende Rechtslage und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Zudem seien für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Kommunalbehörden und zur Aufsicht die obersten Landesbehörden zuständig.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung verfolgen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Ziel, den existentiell notwendigen Bedarf der Unterkunft und Heizung sicherzustellen. Um das Grundbedürfnis „Wohnen“ und die Funktion der Unterkunft als räumlichen Lebensmittelpunkt zu schützen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung durch die zuständigen kommunalen Träger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist dabei die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen an den Besonderheiten des Einzelfalls zu messen. Der Gesetzgeber hat auf eine genauere gesetzliche Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“ bewusst verzichtet, damit die Angemessenheit der Wohnung je nach Einzelfall durch die vollziehende Gewalt und die unabhängige Rechtsprechung bestimmt werden kann. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ der Aufwendungen für die Unterkunft ist also gerichtlich voll überprüfbar und wurde dementsprechend von der Rechtsprechung konkretisiert:

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist in einem mehrstufigen Verfahren vorzugehen. Nach der in einem ersten Schritt vorzunehmenden Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards wird in einem zweiten Schritt festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist hierbei zu untersuchen, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist nicht nur auf die auf dem Markt tatsächlich angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen (sog. „Bestandmieten“). Hierbei vertritt die Rechtsprechung die sog. Produkttheorie. Danach müssen nicht beide Faktoren, Wohnungsgröße und der im Quadratmeterpreis ausgedrückte Wohnungsstandard, je für sich betrachtet angemessen sein. Vielmehr ist es ausreichend, dass das Produkt aus Quadratmeterzahl und Quadratmeterpreis eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (z.B. Urteil des Bundessozialgerichts – BSG – vom 19. Februar 2009, Az.: B 4 AS 30/08 R).

Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des

Leistungsberechtigten geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. nur o.a. BSG-Urteil v. 19. Februar 2009) insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

Einer vom Petenten befürchteten sogenannten Ghattobildung wird dadurch begegnet, dass hinsichtlich der Referenzmieten zwar auf Mieten für „Wohnungen mit bescheidenem Zuschnitt“ abgestellt wird, insoweit aber nicht einzelne, besonders heruntergekommene und daher „billige“ Stadtteile herausgegriffen werden dürfen, sondern auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw. räumlichen Vergleichsraum abzustellen ist.

Im Übrigen können die Länder nach § 22a Abs. 1 SGB II die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Hierbei sollen die Verhältnisse des einfachen Standards auf den örtlichen Wohnungsmarkt abgebildet werden. Zu berücksichtigen sind unter anderem auch die Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen, die Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards und die Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen. Der Gesetzgeber hat hierbei u.a. auch geregelt, dass die Kreise und kreisfreien Städte die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neue festlegen müssen.

Nur soweit danach die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen sind, werden die Leistungsberechtigten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zur Kostensenkung bzw. zum Wohnungswechsel aufgefordert.

Außerhalb der Regelungen zum Arbeitslosengeld II liegen die Vereinbarungen der Koalition aus CDU/CSU und SPD zum Problem bezahlbarer Mieten. Im Bereich angespannter Wohnungsmärkte sollen nach den Vorstellungen der Koalitionspartner Mieterhöhungen bei Wiedervermietungen besser begrenzt werden können. Zudem seien in der 18. Wahlperiode weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mietern geplant. Wie dargestellt, berücksichtigen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung die jeweiligen Mietkosten, so dass sich Änderungen im Mietrecht nicht auf das SGB II auswirken.

Der Ausschuss kommt deshalb nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen des Petenten und den Ausführungen des Bundesministeriums zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.